



Amtliche Bekanntmachung vom 16.02.2023 Haushaltssatzung

der Stadt Reinfeld (Holstein) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2022 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 15.02.2023 - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnisplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	25.105.800 €
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	26.894.400 €
	einem Jahresüberschuss von	- €
	einem Jahresfehlbetrag von	1.788.600 €
2.	im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.933.300 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.473.000 €
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15.698.200 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	16.470.000 €

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	9.150.100 €
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	400.000 €
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	4.500.000 €
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	94,90

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	405 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	425 v.H.
2.	Gewerbsteuer	380 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 und § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 €.

§ 5

1. Die Produkte bilden gemäß § 20 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik jeweils für sich ein einzelnes Budget.
2. Für die nach § 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets des Ergebnishaushaltes gelten folgende Budgetierungsregeln:
 - a) Die Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets sind jeweils gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Aufwendungen und Auszahlungen für die in § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik aufgeführten Ausnahmen.
 - b) Die Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Kontenart 416 und 437), aus Rückstellungen (Kontenart 458) und aus internen Leistungsbeziehungen (Kontenart 481) können für Mehraufwendungen und deren dazugehörigen Mehrauszahlungen innerhalb des Budgets verwendet werden.
 - c) Die Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen beim Konto 21100.4361001 sind ausschließlich für die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen beim Konto 21100.5271300 zu verwenden.
 - d) Die Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen beim Konto 21810.4361001 sind ausschließlich für die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen beim Konto 21810.5271300 zu verwenden.
 - e) Die Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen beim Konto 55400.4311000 sind ausschließlich für die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen beim Konto 55400.5221100 zu verwenden.
 - f) Die Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen beim Konto 31560.4147000 sind ausschließlich für die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen beim Konto 31560.5339300 zu verwenden.
3. Für die nach § 20 Abs. 2 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregeln:
 - a) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.
 - b) Die Mehreinzahlungen aus Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets können für Mehrauszahlungen aus Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb des Budgets verwendet werden.

Reinfeld (Holstein), den 16.02.2023

gez. Wramp
Bürgermeister